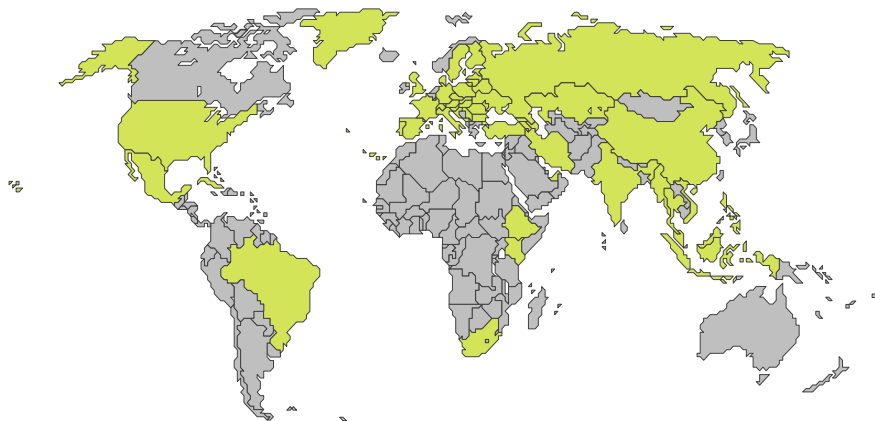
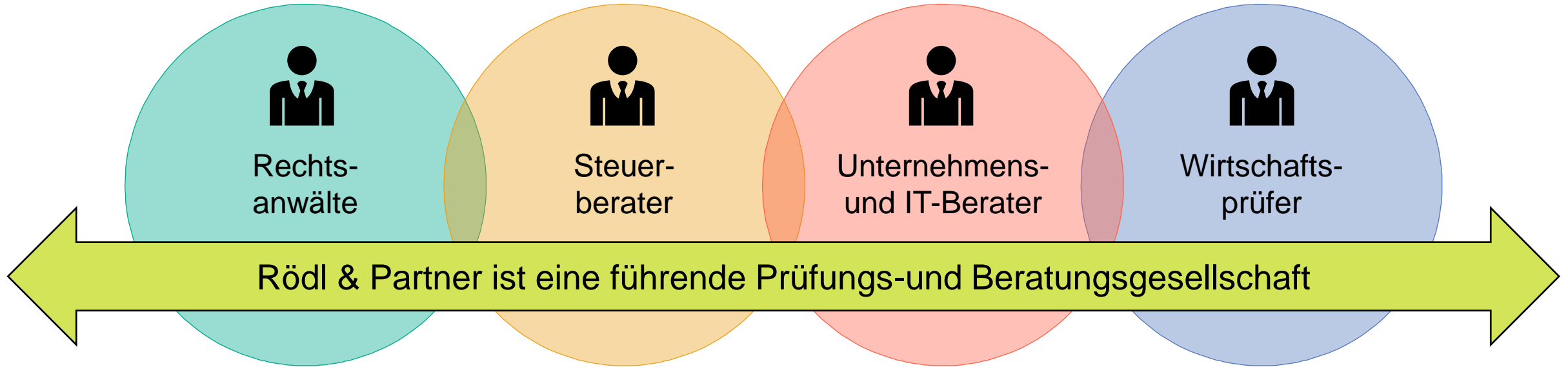


Rödl & Partner

Drittmengenabgrenzung

WEBINAR NODE ENERGY 16.09.2020

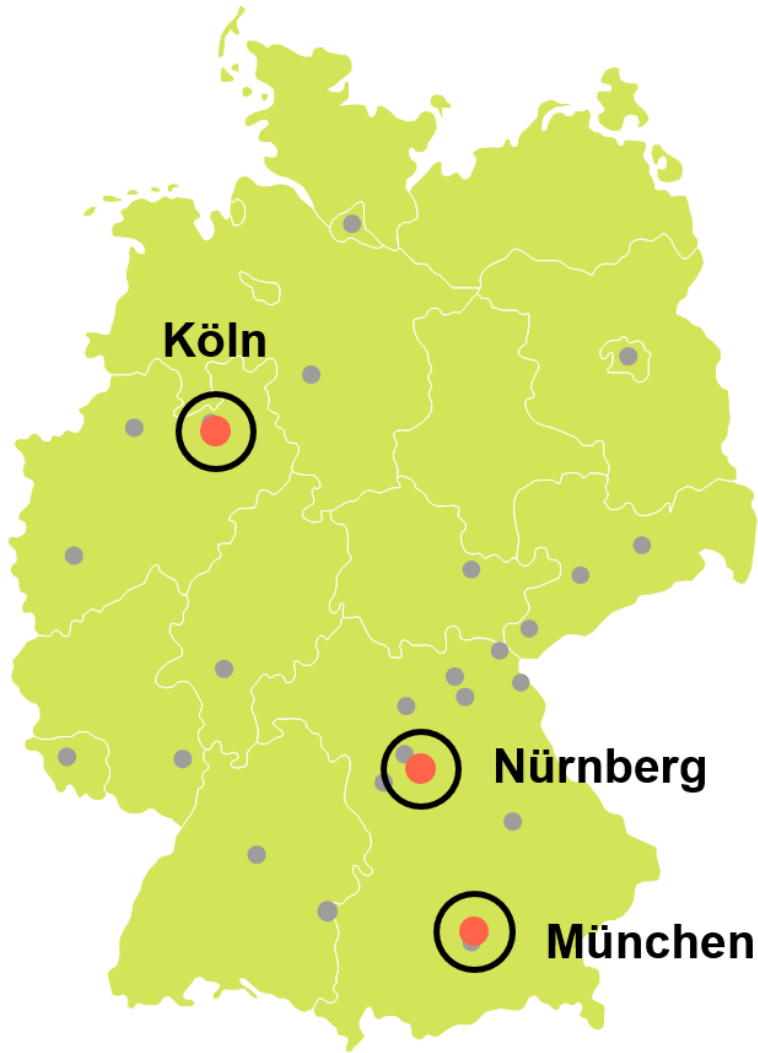
Benjamin Hufnagel



1977 Gegründet von Dr. Bernd Rödl

HEUTE:

- 5.100 Mitarbeiter
- 110 Niederlassungen (DE 25)
- 51 Länder
- Ein Unternehmen



25 Jahre Erfahrung

Energie- und Infrastrukturvorhaben weltweit

95 Branchenspezialisten

21 Rechtsanwälte im Energierecht

26 Wirtschaftsingenieure/Diplom-Kaufleute

18 Experten in der Steuerberatung

30 Experten in der Wirtschaftsprüfung

Unsere Mandanten

Industrie und Gewerbe

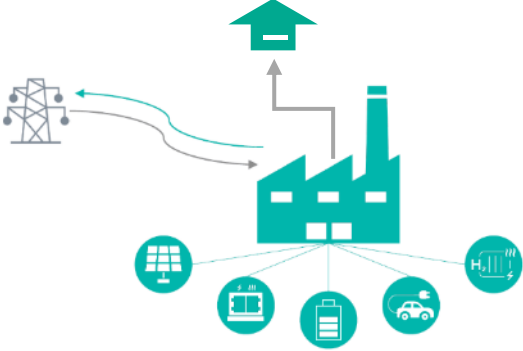
Kommunen und Stadtwerke

Energieversorgungsunternehmen

Immobilienunternehmen, Flughäfen,
Krankenhäuser, Messen, Projektierer,

Investoren und Banken

LEISTUNGSSPEKTRUM – INDUSTRIE / GEWERBE / INFRASTRUKTUR

Energiewirtschaftliche Prüfungen / Testate		Energie Due Diligence, Transaktionen / Umstrukturierungen
Energirechts- und -steuerberatung		Compliance-Management-System
Optimierung Energiebezug / -vermarktung	Eigenversorgung / Contracting	Energiemanagement
Energiebeschaffung	Energiekonzepte	Energirechtliches Screening / Entlastungsmöglichkeiten
Energievermarktung	Vertragsgestaltung intern / extern	Digitales Energierechtsmonitoring
Netzentgeltoptimierung	Messkonzepte	Kaufmännisches Management
PPA-Integration	[...]	Wirtschaftl. Optimierung / Planung, Neukonzipierung

AGENDA

1	Warum Strommengen abgrenzen
2	Was sind Drittmengen
3	Mögliche Lösungswege und Vereinfachungen

- Die Inhalte des Vortrags basieren auf der Konsultationsfassung der Hinweise der Bundesnetzagentur zum **Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten**, sowie dem Hinweisblatt zur **Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2020** des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen
- Laut Auskunft der BNetzA steht aktuell noch **keine konkreter Termin** zur Veröffentlichung
- Allerdings sind, nach Aussage der BNetzA, gegenüber der Konsultationsfassung **keine großen Veränderungen** zu erwarten (eher Vereinfachungen als Verschlechterungen)
- Das aktuelle Hinweisblatt der BAFA verweist weitestgehend auf die Konsultationsfassung der BNetzA mit dem Hinweis, *dass falls es im Zuge der Überarbeitung im Einzelfall zu nachteiligen Auswirkungen kommt, das BAFA Auslegungsverständnis erst ab dem Antragsjahr 2021 zugrunde gelegt wird*

WARUM STROMMENGEN ABGRENZEN?

Immer wenn es zu Mengenvermischungen von privilegierten und nichtprivilegierten oder unterschiedlichen Vergütungen kommen kann (EEG, KWKG, StromStG, atypische Netznutzung, Konzessionsabgaben, an Netzentgelte gekoppelte Umlagen).

Darlegungs- und Beweislast für den Umfang des Privilegs und **für die Abgrenzung privilegierter Strommengen** zu anderen Strommengen beim Antragsteller

Fokus: EEG da weitere Gesetze hierauf referenzieren

Grundsätze im EEG:

- Alle Mengen sind mit mess- und eichrechtskonformen Messgeräten abzugrenzen
- Zeitgleichheit: Mengen müssen (mindestens) $\frac{1}{4}$ h genau erfasst werden
- Vereinfachungen sind möglich (z.B. Schlechterstellung, Bagatellmengen, anderweitige Sicherstellung)
- Übergangsfrist für Schätzungen noch bis 31.12.2020

1. Voraussetzungen Eigenverbrauch (räumliche Kriterien, EE-Anlage / hocheffiziente KWK-Anlage, Netznutzung, Meldepflichten erfüllt etc.)
2. Personenidentität zwischen Stromerzeuger und Stromverbraucher?
3. Drittverbrauch eine Bagatellmenge?
4. Richtig gemessen (eichrechtskonform, 1/4-h scharf)?
5. Ggfs. (mögliche Ausnahme) richtig geschätzt?

WAS SIND DRITTMENGEN?

- Personenidentität (jur. Pers.) des **Betreibers** der Stromerzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen: **Eigenverbrauch**
- Bei der **Betreibereigenschaft** kommt es darauf an,
 - wer die **tatsächliche (Sach)Herrschaft** über die Anlage ausübt,
 - ihre **Arbeitsweise** eigenverantwortlich **bestimmt** und
 - das **wirtschaftliche Risiko** trägt.
 - Kriterien sind anhand der objektiven, **tatsächlich vorliegenden Umstände** zu beurteilen und müssen **kumulativ** vorliegen! (Empfehlung: Prüfen und Dokumentieren)
- Auseinanderfallen der Personenidentität: **ggfs. Drittmenge**
- **Problem:** Dritte nicht bekannt / Drittmengen nicht erfasst / Sachlage falsch eingeschätzt

Bis 31.12.2020:

- Schätzungen noch möglich
- Mengenkorrekturen möglich (Rückruf WP-Testat, Rückforderung ÜNB über korr. Menge)

Ab 01.01.2021:

- Keine Möglichkeit der rückwirkenden Messwerterzeugung!
- Keine Privilegierungen für zweifelhafte Eigenverbräuche
- Keine Privilegierung für Messwerte aus ungeeichten Zählern
- Keine Privilegierung für nicht zeitgleich verbrauchte Eigenstrommengen

Folgen:

- Infektion der privilegierten Menge und Entfall der Privilegierung (WP-Testat kann nicht erstellt werden)
- Rückruf WP-Testat, Rückforderung ÜNB gesamte privilegierte Menge
- Rückforderungsansprüche (3 Jahre nach Kenntnis bzw. 10 Jahre Kenntnisunabhängig)
- BesAR-Unternehmen: Ggfs. Rücknahme Begrenzungsbescheid

WIE IST ABZUGRENZEN?

In erster Linie:

- ✓ **richtig messen (richtig erfassen, richtig abgrenzen, Zeitgleichheit beachten)**

mögliche Vereinfachungen

- Volleinspeisung dezentraler Stromerzeugung
- Deckung von Drittverbräuchen am Markt
- Umlageerhöhende Zurechnung
- Zurechnung von geringfügigen Drittverbräuchen (Bagatellregelungen)
- Anderweitige Sicherstellung (der Zeitgleichheit)
- Mitteilung und Zahlung fremder Schuld

Alternativ und wenn zulässig:

- ✓ **richtig schätzen**

Grundsätzlich zu beachten:

- ✓ **richtig und fristgerecht Melden**

a. Volleinspeisung dezentraler Stromerzeugung

- Vermeidung der Notwendigkeit einer (viertelstundengenauen) Abgrenzung mit unterschiedlich hohen EEG-Umlagesätzen innerhalb der Kundenanlage
- Vermeidung der energiewirtschaftlichen Anforderungen, die eine Eigenversorgung oder eine Lieferung von Strom innerhalb einer Kundenanlage mit sich bringen
- Umsetzung durch eine „kaufmännisch-bilanzielle-Einspeisung“ möglich

b. Deckung von Drittverbräuchen am Markt

- Strombezug durch Drittverbraucher mittels eigenem Stromliefervertrag und eigenständigem abrechnungsfähigem Zählpunkt
- Es können die selben Aufwände wie unter a. vermieden werden

c. Umlageerhöhende Zurechnung

- Durch Zurechnung zum jeweils höchsten EEG-Umlagesatz
- Durch Zurechnung privilegierungsfähiger Teilmengen zu nicht privilegierten Strommengen (u.a. gewillkürte Nachrangregelung)
- Umlageerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf eine separierte Teil-Strommenge: „Messung am vorgelagerten Punkt“
- Die Zurechnung hat schuldnerübergreifende Auswirkungen
- **Voraussetzung:** verbindliche Mitteilung der Ergebnisse an den Netzbetreiber + einheitliche Anerkennung und Verwendung durch alle Umlageschuldner
- Mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung nötig!

d. Geringfügiger Stromverbrauch / Bagatellmengen

- **Geringfügige Stromverbräuche Dritter** können dem eigenen **Stromverbrauch des Letztverbrauchers unter bestimmten Voraussetzungen** zugerechnet werden, insb.:
 - Drittverbrauch beim (Haupt-) Letztverbraucher ohne gesonderte konkrete und übliche Abrechnung
 - Geringfügigkeit des Drittverbrauchs
- Der Stromverbrauch des Dritten muss **in Räumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück oder Betriebsgelände des (Haupt-) Letztverbrauchers ohne gesonderte Abrechnung** und somit ohne Entgelt und **auch üblicherweise** ohne gesonderte Abrechnung erfolgen.
- Stromverbräuche in Räumlichkeiten des Dritten, z.B. in seiner Wohnung, Büro, Werkshalle etc. (insb. Eigentum oder auf Dauer gemietet bzw. gepachtet) sind stets abzugrenzen.
- Keine Aushebelung des Rechts auf freie Lieferantwahl über eine Bagatell-Zurechnung von Drittverbräuchen.
- Zusammenfassung mehrerer Bagatelle können auch bei Überschreiten von Geringfügigkeitsschwellen Bagatellverbräuche sein
- Keine Einstufung als Bagatelle, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, EEG-Umlagenzahlungen durch das Ausreizen der Bagatellgrenzen zu umgehen.

d. Geringfügiger Stromverbrauch / Bagatellmengen

- **Geringfügigkeit:** Stromverbräuche unterhalb **gewöhnlichen Haushaltskunden** (etwa **3.500 kWh/a**)
- **Beispielgeräte (Positivbeispiele):** büroübliche Standardgeräte wie Arbeitsplatzrechner, Drucker, Laptops, Handys, Beamer, Dokumentenschredder, haushaltsübliche Wasserkocher, Kaffemaschinen, Mikrowellengeräte, Ventilatoren, Radios, Alarmanlagen, Brandmelder, Überwachungskameras, Beleuchtete Hinweisschilder und Reklametafeln im Innenbereich, Büro- und haushaltsübliche WLAN-Router und Repeater zur Signalverstärkung
- **Negativbeispiele:** Gewerbliche und industrielle Maschinen und Geräte (z.B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen), Industriestaubsauger und Reinigungsgeräte wie Dampfreiniger, besonders leistungsstarke WLAN-Router, büroübliche Arbeitsplatzrechner, die zu einem „Großrechner“ verschaltet sind, gewerbeübliche Getränkeautomaten und Gastronomie-Kaffee-Maschinen, Bautrockner.
- Bagatelle sind auch **zeitweise Verbrauchskonstellationen** z.B. von Gästen, Patienten, Handwerkern
- „**Daumenregel**“: Je niedriger der Verbrauch, desto eher ist es ein Bagatellverbrauch.
- **Empfehlung:** Im Zweifel Verbräuche als Drittverbräuche behandeln und entsprechend abgrenzen.

e. Anderweitige (technische) Sicherstellung der Zeitgleichheit

- Für Eigenverbrauchsprivilegien muss die **¼-stündliche Zeitgleichheit** von Erzeugung und Verbrauch sichergestellt sein.
- Viertelstunden-Werte müssen grds. mess- und eichrechtskonform **gemessen** werden (z.B. per RLM oder Zählerstandsgangmessung).
- Zeitgleichheit kann auch **auf andere Weise sichergestellt** werden.
 - Technische Sicherstellung, z.B. durch geeignete Anordnung von Arbeitszählern oder einer Kaskaden-Messanordnung
 - Gewillkürte Nachrangregelung
 - Unter bestimmten engen Voraussetzungen: Verwendung von sachgerechten, anerkannten **SLP-Werten** ist zulässig, wenn
 - die durch (geeichte) SLP-Zähler insgesamt gemessenen und verrechneten Energiemengen im Verhältnis zu den viertelstundenscharf gemessenen Mengen, mit denen sie verrechnet werden, sehr gering sind (weniger als 10 %) und 100.000 kWh/a nicht überschreiten,
 - die Verrechnung der jeweiligen Viertelstundenwerte zum Zwecke der Bilanzierung auf der Grundlage sachgerechter Standardlastprofile vom Netzbetreiber akzeptiert wird

Gewillkürte Nachrangregelung

- **Gewillkürte Nachrangregelung:** durch eine umlageerhöhende Zurechnung von grundsätzlich privilegierungs*fähigen* Strommengen zu nicht privilegierten Strommengen, können die Anforderungen an die Zeitgleichheit von eigener Erzeugung und eigenem Verbrauch ausnahmsweise auch **ohne viertelstundengenauere Messeinrichtungen** „**anderweitig**“ **sichergestellt** werden.
- **Beispiel:**
 - Gesamtverbrauch in der Kundenanlage: 8.000 kWh
 - Verbrauch Betreiber: 7.000 kWh
 - Verbrauch Dritter: 1.000 kWh (auch teils Nachts)
 - Netzbezug: 5.000 kWh
 - Erzeugung PV-Anlage: 4.500 kWh
 - Rückspeisung: 1.500 kWh
 - Privilegierter Eigenverbrauch: 2.000 kWh
- Gewillkürte Nachrangregelung hat regelmäßig **schuldnerübergreifende Auswirkungen**. Mitteilung an den Netzbetreiber ist erforderlich. Die Umlageschuldner zahlen in Summe **mehr EEG-Umlage**, als bei einer Abgrenzung und Zuordnung der Strommengen auf der Basis von viertelstundengenauen Messwerten.

f. Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld

- Zahlung auf eine unabgegrenzte Gesamtstrommenge und somit teilweise auf die Schuld eines anderen Umlageschuldners
- Vereinfachungen durch eine unabgegrenzte Erfassung und Mitteilung der gemeinsam abgerechneten Strommengen

Voraussetzungen:

- Verbindliche Mitteilung der Ergebnisse an den Netzbetreiber
- Einheitliche Anerkennung und Verwendung durch alle Umlageschuldner

Schätzen statt Messen

- Übergangsfrist Schätzen statt Messen bis 31.12.2020
- Abgrenzung von Stromverbräuchen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen kann nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG unterbleiben und durch Abgrenzung auf Basis einer sachgerechten Schätzung ersetzt werden, wenn die Abgrenzung
 - a) **technisch unmöglich** ist *oder*
 - b) mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden und eine **umlageerhöhende Zurechnung** von grundsätzlich privilegierungsfähigen Mengen („*Zahlung des jeweils höchsten EEG- Umlagesatzes*“ auf die nicht abgegrenzte Gesamtmenge) **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.
- **Technische Unmöglichkeit:** sehr selten; z.B. wenn keine geeigneten Zähler verfügbar sind.
- **Unvertretbarer Aufwand:** Grundsätzlich wird ein **umso höherer Messaufwand** als noch vertretbar anzusehen sein, **je höhere EEG-Umlagezahlungen** dem EEG-Konto **maximal entgehen** (nicht oder minder privilegierte Strommenge multipliziert mit der EEG-Umlage-differenz).

Schätzen statt Messen

- Sofern eine Schätzung zulässig ist, müssen die **Vorgaben** nach § 62b Abs. 3 EEG und für die Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber die Vorgaben nach § 62b Abs. 4 EEG eingehalten werden.
- **Vereinfachungsmöglichkeiten** zu Mitteilungen bei einer schätzweisen Abgrenzung sind zu beachten.
- **Sachgerechte Schätzung:** zugrunde liegende Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter müssen dem tatsächlichen Sachverhalt und den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.
- Durch die Schätzung müssen die **umlagepflichtigen Strommengen systematisch überschätzt** werden. Bei jedem Schritt, der Schätz-unsicherheiten birgt, sind daher eigenständige Sicherheitszuschläge geboten.
- Verschiedene Schätzunsicherheiten können grundsätzlich **nicht miteinander verrechnet** oder durch einen übergreifenden Sicherheitszuschlag ersetzt werden.
- Sofern die Eingangsparameter der Schätzung **gesichert nachvollziehbare und nachprüfbare Werte** sind, kann auf Sicherheitszuschläge verzichtet werden.

Schätzmethode

- **Worst-Case-Schätzmethode:** Multiplikation der Leistungswerte aller abzugrenzenden Verbrauchseinrichtungen mit den Stunden des jeweiligen Kalenderjahres (8760 h/a) ist eine zuverlässige, systematische Überschätzung.
- Auch andere **Schätzmethode**n sind nach den o.g. Maßgaben zulässig, solange sie zu einer (wenn auch geringeren) Überschätzung der nicht (oder weniger) privilegierten Strommengen führen.
- Für eine sachgerechte Schätzung können grundsätzlich auch **typische Standardwerte für die Leistungswerte und Einsatzzeiten** (mit Sicherheitsaufschlag) Verwendung finden. Konkrete **Gegebenheiten** wie Öffnungszeiten, Schichtzeiten, Betriebsferien und ähnliche Informationen können berücksichtigt werden.
- Auch eine **exemplarische Messung** bei gleichartigen Verbrauchseinrichtungen und schätzweise Hochrechnung mit Sicherheitsaufschlag kann die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung erfüllen.
- Verfügbare **Messwerte** aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen können (mit Sicherheitsaufschlag) berücksichtigt werden.
- Schätzungen müssen logisch und aus sich heraus verständlich sowie dem Beweis zugänglich sein (schriftliche Dokumentation).

KOMMEN SIE GERNE AUF UNS ZU!



Benjamin Hufnagel
Wirtsch. Ing. (B. Eng.)
Europäische Energiewirtschaft (M.A.)
Associate Partner

T: +49 (911) 91 93-35 70

M: +49 (151) 16636 007

benjamin.hufnagel@roedl.com

<https://www.roedl.de/smarendo/>

<https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/energiekosten-kompass/>



Drittmengen |

*In drei Schritten zur rechtssicheren
Abgrenzung und Datenmeldung*

Webinar 17.09.2020



Die 3 Schritte zur rechtskonformen Drittmengenabgrenzung

1. Bedarfs-Analyse
2. Technische Realisierung
3. Automatisierung der Meldepflichten

*Umsetzungsdauer für den Gesamtprozess: **6-10 Wochen** ab Projektstart*

1. Schritt: Bedarfs-Analyse

- **Aufnahme der IST-Situation (Verbraucher, Erzeuger, Rechtseinheiten, bestehende Zähler/Messinfrastruktur, bisherige Schätzmethode)**
- **Identifikation problematischer Sachverhalte**
- **Aufzeigen möglicher Handlungsoptionen mit Vor- und Nachteilen (z.B. zusätzliche Messkosten vs. zusätzliche Umlagenbelastung [z.B. durch Vereinfachung „Messung am vorgelagerten Punkt“])**
- **Erstellung eines rechtssicheren Messkonzepts inkl. Maßnahmen- und Umsetzungsplan zur fristgerechten Drittmengenabgrenzung**

2. Schritt: Technische Realisierung

- **Auswahl benötigter Zähler- und Messtechnik**
- **Koordination der technischen Installation und ggf. Fernauslesung**
- **Einbindung in bestehende Energie(daten)managementsysteme**

3. Schritt: Automatisierung der Meldepflichten

- **Einrichtung der Datenschnittstelle zu opti.node**
- **Ggf. softwareseitige Hinterlegung der einschlägigen Schätzverfahren und Vereinfachungen**
- **Automatische Verarbeitung von gemessenen und geschätzten Energiemengen**
- **Abgrenzung von Drittmengen**
- **Vorbereitung und Befüllung von Formularen zur Mengenmeldung an ÜNB/VNB und HZA**
- **Bereitstellung von Berechnungsgrundlagen für Prüfungszwecke**

Hinweis: Schritt 3 kann als Softwarelösung zur Eigenabwicklung oder als Full-Service Dienstleistung umgesetzt werden.

Optional: Testat der Rechtskonformität*

- **Rechtliche Bestätigung des technischen und bilanziellen Messkonzepts**
- **Rechtliche Bestätigung der gewählten Vereinfachungen und Schätzverfahren**
- **Prüfbericht zur Vorlage bei Netzbetreibern und Finanzbehörden**

*erfolgt durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner

Beispielprojekt: Wert des EEG-Umlagenprivilegs

„Eigenverbrauch“ aus Bestands-BHKW (100%-umlagebefreit):

- $2.322.657 \text{ kWh} * 0,06756 \text{ €/kWh} = 156.918,71 \text{ €}$

„Eigenverbrauch“ aus PV-Anlage (60%-umlagebefreit):

- $598.042 \text{ kWh} * 0,040536 \text{ €/kWh} = 24.242,23 \text{ €}$



181.160,94 €

Aber Vorsicht: hier sind auch abgrenzungsrelevante Drittmengen enthalten!

Beispielprojekt: wo besteht Handlungsbedarf?

Problemfeld	Lösungsansatz
Drittverbrauch der Kantine	Abgrenzung über neue Messung mit einem geeichten Lastgangzähler
Drittverbrauch der Getränkeautomaten	Abgrenzung über Schätzverfahren
Drittverbrauch des Reinigungspersonal	Rechnerische Verbrauchsermittlung ergibt Bagatellverbrauch -> keine Abgrenzung erforderlich

Beispielprojekt: Lösungsansatz Schätzung

FK 220



Der FK 220 bietet vielfältiges Produktangebot auf kleinem Raum.

Kapazität:

- Anzahl Wahlen max.: 8
- Anzahl Schächte (serienmäßig): 6
- Flaschenlänge max.: 498 mm
- 0,33 l Dose: 4-fach
- 0,5 l Dose: 2-fach

Der FK 220 ist erhältlich in den Ausführungen:

- FK 220 FT - flache Tür, beleuchtet
- FK 220 EC - gewölbte Scheibe, beleuchtet

Basisdaten

- Abmessung (H x B x T): 1.830 x 850 x 880/970 mm
- Gewicht: ca. 305 kg
- Elektrische Anschlusswerte: 230 V / 50 Hz / 16 A
- Leistung: 630 W

„Worst-Case-Schätzung“ gemäß Vereinfachung 10 des Hinweispapier „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur:

$$\begin{aligned}
 &630 \text{ Watt} * 5 \text{ [Geräte]} * 8.760 \text{ h} \\
 &= 27.594 \text{ kWh} \\
 &= 1.864,25 \text{ € EEG-Umlage}
 \end{aligned}$$

Haben Sie weitere Fragen?



Benjamin Hufnagel

Associate Partner

benjamin.hufnagel@roedl.com

+49 (0) 151-166 360 07

+49 (0) 911-91 93 35 70

**Vereinbaren Sie
Ihren individuellen
Gesprächstermin!**



Michael Blichmann

Geschäftsführer

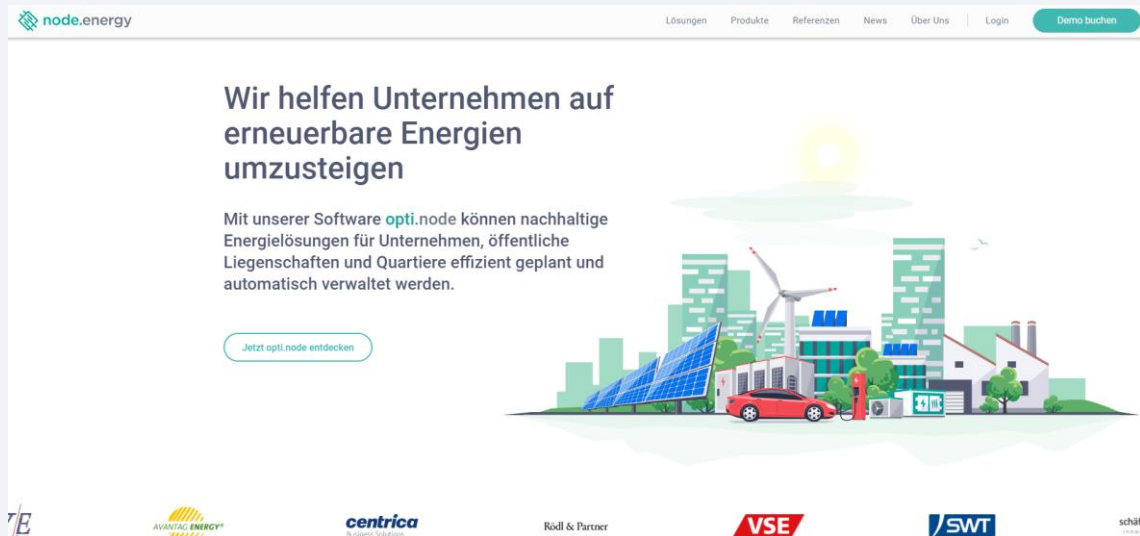
michael.blichmann@node.energy

+49 (0) 172-80 30 267

+49 (0) 69-999 99 39 83


Weitere Informationen auf unserer Website

www.node.energy



- „News“: Hilfreiche Blogartikel
- „Produkte“ → „Downloads“: Ressourcen zum Download (z.B. Poster zur Drittmengenabgrenzung)
- Demo vereinbaren

Bitte geben Sie uns ein kurzes Feedback (1 Minute)



Möchten Sie uns helfen, unsere nächste Veranstaltung besser zu gestalten?
Es dauert nur 1 Minute...

OK, 1 Minute habe ich Drücken Sie Enter ↵

<https://nodeenergy.typeform.com/to/MTKNGSmr>

Kontakt

Matthias Karger, *Geschäftsführer*

T +49 172 541 6667

matthias.karger@node.energy